Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes (SWD)



§ 1 Geltungsbereich und Vertragsparteien

- Für die Leistungen des DRK bei der vom Veranstalter organisierten Veranstaltung gelten diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) neben dem geschlossenen Dienstvertrag über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes.
- Die nachstehend aufgeführten AGB des DRK gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Veranstalters werden nicht anerkannt, außer das DRK stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
- Der Veranstalter kann durch einen Dritten vertreten werden. Die Haftung bleibt davon unberührt. Der Dritte bestätigt mit seiner Unterschrift im Namen und auf Rechnung des Veranstalters zu handeln.

§ 2 Leistungsbeschreibung und Beauftragung

- Das DRK stellt dem Veranstalter im Rahmen eines Sanitätswachdienstes qualifiziertes Personal sowie notwendiges Equipment zur sanitätsdienstlichen Absicherung von der Veranstaltung zur Verfügung. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Dienstvertrag und ggf. dessen Anlagen.
- 2. Die Beauftragung des DRK erfolgt mindestens in Textform und bedarf der Bestätigung durch das DRK. Eine Beauftragung ist erst durch eine Bestätigung mindestens in Textform verbindlich.

§ 3 Kosten und Vergütung

- Die Höhe der Vergütung bezieht sich auf die geplante Einsatzdauer, welche sich aus dem Kostenblatt ergeben und nach aktuellen Stundensätzen erstellt wird.
- 2. Vor- und Nachbereitungszeiten können durch das DRK zusätzlich berechnet werden. Sollte der Einsatz auf Wunsch des Veranstalters oder auf Grund einer rechtlich weiter bestehenden Notwendigkeit eines Sanitätswachdienstes, z. B. durch erhöhtes Gefahrenpotential oder durch eine erhöhte Menge an Besuchern, auch nach Ende der Veranstaltung, nicht zum geplanten Zeitpunkt beendet sein, erfolgt eine Nachberechnung an den Veranstalter. Ebenso erfolgt bei einer Verlängerung des Sanitätsdienstes aufgrund Verlängerung der eigentlichen Veranstaltung eine Nachberechnung. Die Nachberechnung orientiert sich jeweils an den vereinbarten Sätzen.
- Durch die Vergütung sind alle Hilfeleistungen durch das DRK abgegolten, inklusive Personal- und Materialaufwand, ausgenommen sind eventuelle notwendige Nachberechnungen nach vorherigem Absatz.
- 4. Die Vergütung erfolgt gegen Rechnungstellung, welche unverzüglich vom Veranstalter zu begleichen ist.

§ 4 Änderungen und Abbruch des Einsatzes

 Sollte es aufgrund von geänderten Vorgaben des Veranstalters bzw. der zuständigen Ordnungsbehörde vor Beginn der Veranstaltung zu einer Veränderung der Beauftragung des DRK

- kommen, wird das DRK ein neues Angebot zur Durchführung des Sanitätswachdienstes stellen bzw. im Einvernehmen mit dem Veranstalter die bereits geschlossene Vereinbarung ändern. Der Veranstalter hat mögliche Änderungen so bald wie möglich mitzuteilen. Das DRK wird hieraufhin die Leistungen entsprechend anpassen und behält sich vor dies zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- Das DRK behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Auftragsbedingungen die Leistungen abzubrechen. Für mögliche Schäden oder Folgen übernimmt das DRK keinerlei Haftung oder schuldet Schadensersatz. Der Veranstalter hat trotz Abbruch die vollständigen vereinbarten Kosten des Einsatzes zu tragen.

§ 5 Höhere Gewalt und Pandemieklausel

- 1. Werden die Arbeiten durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Als höhere Gewalt zählt unter anderem bei bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Ist die Erfüllung des Vertrages insgesamt nicht mehr möglich, so können beide Parteien den Vertrag kündigen, wobei Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind.
- Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere sobald wie möglich darüber zu unterrichten und alle notwendigen Einzelheiten zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.
- Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, hat jedoch mit Rücksprache zu erfolgen, kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes Schadensminderung zu unternehmen.
- 4. Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
 - behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
 - aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen.
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des

Version 1.1	Ersteller: Hanna Reidel	Freigegeben von: DRK-	Anlage	Seite 1 von 2
Stand: 24.05.2024	(DRK GS), Fred	Bundesbereitschaftsleitung		
	Weingardt (DRK DO)			

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes (SWD)



- Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.
- Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 6 Datenschutz

- DRK und Veranstalter sind für die Erfüllung der in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich entstehenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen zuständig.
- Das DRK verarbeitet im Rahmen der Beauftragung für den Sanitätswachdienst die Daten des Veranstalters im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- 3. Das DRK verarbeitet im Rahmen der Durchführung personenbezogene Sanitätswachdienstes Daten von Betroffenen im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen. Dem DRK als für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegen **DSGVO** insbesondere gemäß § 13 Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen, die mithilfe des als Anlage beigefügten Informationsblattes erfüllt werden.
- 4. Die Daten des Veranstalters und der Betroffenen werden gem. den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Die zusätzlichen Regelungen u. a. des § 203 StGB bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
- 2. Die unwirksame Bestimmung dieser AGB ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- Die o.g. Regelungen stellen eine vollständige Ergänzung der geschlossenen Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätswachdienstes dar. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, mit Ausnahme der geschlossenen Vereinbarung und dieser AGB, wurden nicht getroffen.
- Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss der Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlichen anderen

- Charakter erhalten hat oder das Festhalten an der Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von der Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.
- 4. Eine Durchführung des Sanitätswachdienstes unter Beteiligung von Drittanbietern ist nur möglich, wenn dieses im Vorfeld mit dem DRK abgestimmt und das DRK schriftlich zugestimmt hat. Drittanbieter können aber in bestimmten Fällen direkt durch das DRK beauftragt werden.
- 5. Das DRK darf den Namen und das Logo des Veranstalters in der Liste seiner Referenzen führen und veröffentlichen. Der Veranstalter ist berechtigt, den Schriftzug des DRK zu verwenden. Zur Benutzung des DRK-Logos ist eine ausdrückliche Genehmigung in Textform vom DRK zu erteilen. Diese Berechtigung ergibt sich auch nicht aus dem Dienstvertrag über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes.
- 6. Das DRK behält sich das Recht vor, werbe- oder organisationswirksame Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung bei der Veranstaltung nach Rücksprache mit dem Veranstalter vorzunehmen. Dies schließt alle Bereiche der Medienwirksamkeit sowie Internetmedien, wie soziale Netzwerke, mit ein
- Das DRK nutzt Sanitätswachsdienste zu Aus- und Fortbildungszwecken von neuen Einsatzkräften. Es entstehen dem Veranstalter für diese zusätzlichen Einsatzkräfte keine weiteren Kosten.